

Anlage B

Nutzungsrichtlinien für Mieter des Bürgerhauses Ehrang

§ 1

Mietvertrag

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Die Überlassung der Räume an Dritte ist bei der vom Vermieter beauftragten Person schriftlich oder mündlich anzufragen. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung des Vermieters besteht nicht.
3. Veranstaltungen des Träger- und Förderverein Bürgerhaus Ehrang e.V. und die jährlich stattfindenden Veranstaltungen der Ehranger Vereine haben Vorrang vor Proben und Privatfeiern. Bereits bestehende Mietverträge bleiben unberührt. Der Vermieter koordiniert die Termine, um Überschneidungen zu vermeiden.
4. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtungen zu den im Vertrag genannten Zwecken und nur für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung.
5. Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen (z.B. technisches Gerät oder Personal) in Anspruch nehmen, ist vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen.

§ 2

Allgemeine Mieterpflichten

1. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen vornehmen. Das Benageln oder Bekleben der Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen. Sie ist vor Beginn der Veranstaltung dem Beauftragten des Vermieters zu benennen.
4. Türen und Fenster sind aus Gründen des Schallschutzes unbedingt während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Wird dieses nachweislich nicht eingehalten, ist der Beauftragte des Vermieters berechtigt, die Veranstaltung zu beenden.
5. Der Vermieter ist für die Reinigung der Räumlichkeiten zuständig. Der Mieter hat nach der Veranstaltung die gemieteten Räume besenrein zu übergeben. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird dem Mieter der Mehraufwand an Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird. D.h., dass insbesondere weder in Wort noch Schrift Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher bzw. verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet werden dürfen. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung

der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 3

Nutzungsentgelte, Nebenkosten

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräte gilt der jeweils aktuelle Miet- und Nebenkostentarif des Vermieters bei Vertragsabschluss.

§ 4

Behördliche Genehmigungen

1. Alle für die Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.
2. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen, wie z.B. Tanz- und Filmveranstaltungen sind ggf. bei der Stadt anzumelden. Die Kosten trägt der Mieter.
3. Der Mieter ist zur Einhaltung aller die Veranstaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
4. Soweit die Anwesenheit von Feuerwehr, Sanitätsdienst oder Polizei erforderlich ist, obliegt die Benachrichtigung dem Mieter; dieser trägt auch die Kosten.

§ 5

Einbringung von Gegenständen

1. Der Mieter darf eigene Dekoration, Kulissen, Theken, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Beauftragten des Vermieters in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, kostenpflichtig für den Mieter diese Gegenstände beseitigen zu lassen.
3. Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
4. Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu benutzen. Eine vorübergehende Befestigung von Dekorationsteilen darf nur so erfolgen, dass die Gegenstände ohne Beschädigung der Hallenteile entfernt werden können.
5. Für Schäden, die durch eingebrachte Sachen des Mieters hervorgerufen werden, übernimmt allein der Mieter die Haftung.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

1. Der Mieter hat geltende Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung usw.) zu beachten und Sorge zu tragen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden.
2. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sowie besonders feuergefährlichen Stoffen (z.B. Mineralöl, Spiritus, verflüssigte oder verdichtete Gase usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung der Feuerwehr und des Vermieters.
3. Im Bürgerhaus ist das Rauchen nicht erlaubt.
4. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare oder mit einem amtlich

- anerkannten Imprägniermittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
5. Das Abbrennen von Saalfeuerwerk sowie die Verwendung von Pyrotechnik und gasgefüllten Luftballons ist nicht gestattet.

§ 7

Hausordnung und Hausrecht

1. Mieter sowie Mitwirkende bei Veranstaltungen und Besucher des Bürgerhauses Ehrang haben die Hausordnung einzuhalten. Die vom Vermieter beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus.
2. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 8

Bedienung technischer Anlagen

1. Sämtliche technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten des Vermieters oder von ausgewiesenen Personen des Mieters bedient werden.
2. Zusätzliche technische Geräte dürfen nur mit Genehmigung durch den Vermieter bzw. dessen Beauftragten betrieben werden.

§ 9

Bühnenbenutzung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im hinteren Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
2. Gegenstände mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie Waffen dürfen keine Verwendung finden.

§ 10

Werbung

1. Veranstalter, die für ihre Veranstaltung werben, haben die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften über das Plakatieren einzuhalten.
2. Der Vermieter kann die Vorlage des Werbematerials für die in seinen Räumen stattfindenden Veranstaltungen verlangen und die Veröffentlichung bzw. die Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens des Bürgerhauses Ehrang zu befürchten ist.

§ 11

Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schaden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher entstehen.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für

Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten der Bediensteten und Beauftragten des Vermieters bleibt unberührt.

4. Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche (Abs. 3) gedeckt werden. Der Versicherungsnachweis ist vor Beginn der Veranstaltung dem Vermieter vorzulegen.
5. Der Mieter haftet für Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Rücktritt vom Vertrag

1. Storniert der Mieter den Vertrag aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, sind
 - a) ab Beginn des 3. Monats vor dem Veranstaltungsbeginn 25%
 - b) ab Beginn des 2. Monats vor dem Veranstaltungsbeginn 75%
 - c) ab Beginn des 1 Monats vor dem Veranstaltungsbeginn 100%

der vereinbarten Miete fällig.

Von dieser Regelung kann ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dem Vermieter eine anderweitige Vermietung des Mietobjektes zu gleichen Bedingungen gelingt.

2. Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn:
 - a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen oder diese Nutzungsrichtlinien verstößt,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann.
 - c) der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.
 - d) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - e) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - f) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - g) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

In den Fällen 2 a) bis 2 f) ist der Mieter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Miete und die angefallenen Kosten zu zahlen. Im Falle von 2 g) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Der Mieter verzichtet unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.

§ 13

Schlussbestimmungen

Von diesen Nutzungsrichtlinien kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarung abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.